

RS OGH 1990/5/29 15Os57/90, 11Os91/11h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1990

Norm

StPO §281 Abs1 Z11

StPO §283 Abs1

StPO §285i

StPO §290 Abs1

Rechtssatz

Macht der Angeklagte eine Urteilsnichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 11 StPO mit Berufung geltend, dann sieht sich der OGH im Fall der Zurückweisung seiner auf andere Umstände gestützten Nichtigkeitsbeschwerde in nichtöffentlicher Sitzung zur Prüfung der Frage, ob die damit unterlaufene unrichtige Anwendung des Strafgesetzes im Sinn des § 290 Abs 1 StPO konkret zu seinem Nachteil gereichte (vgl EvBl 1981/118 uam), sodass (unter Bedacht auf §§ 285 d Abs 2, 285 e StPO) so vorzugehen wäre, als wäre sie mit Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht worden, deshalb nicht veranlasst, weil durch ein allenfalls negatives Ergebnis dem dann zur Entscheidung über die Berufung kompetenten Gerichtshof zweiter Instanz (§ 285 i StPO) insoweit vorgegriffen würde, wogegen bejahendenfalls der betreffende Strafzumessungsfehler auch in dem vom Rechtsmittelwerber dazu initiierten Berufungsverfahren korrigiert werden kann; er leitet daher den Akt gemäß § 285 i StPO zur Entscheidung über die Berufung dem Oberlandesgericht zu.

Entscheidungstexte

- 15 Os 57/90

Entscheidungstext OGH 29.05.1990 15 Os 57/90

- 11 Os 91/11h

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 11 Os 91/11h

Vgl auch; Beisatz: Hier: Mangelnde Feststellungen zur Gefährlichkeitsprognose für eine vorbeugende Maßnahme nach § 220b Abs 1 StGB. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0100036

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at